

Hausordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg

Zur Gewährleistung eines geordneten Hochschulbetriebs erlässt der Präsident unter Bezug auf Art. 21 Abs. 12 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHschG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245 ff. BayRS 2210-1-1-WFK) in Verbindung mit § 28 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) vom 12. Dezember 2000 (GVBl. S. 873; ber. 2001 S. 28, BayRS 200-21-I) für die Hochschule Augsburg folgende Hausordnung:

§ 1 Hausrecht

- (1) Der Präsident übt das Hausrecht aus.
- (2) Vizepräsidenten, Kanzlerin, Dekane und ihre Stellvertretungen sowie die Leitungen zentraler und sonstiger Einrichtungen der Hochschule üben das Hausrecht für ihren Bereich, alle Lehrpersonen für ihre Lehrveranstaltungen im Auftrag und nach Weisung des Präsidenten aus.
- (3) Die Personen im Sinne von Absatz 2 informieren den Präsidenten unverzüglich bei besonderen Vorkommnissen hausrechtlicher Art.
- (4) Hausrecht bedeutet insbesondere die Entscheidung darüber, wer das Gelände oder die Räume der Hochschule betreten darf und wie die Nutzung der Räume und Einrichtungen der Hochschule erfolgt.

§ 2 Öffnung, Schließung und Begehung der Gebäude

- (1) Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgelegt:

- | | |
|--------------------------------|-----------------------|
| a) Campus am Brunnenlech | |
| Gebäude A, B, C, D, E, F, G, H | 06:15 Uhr – 19:15 Uhr |
| b) Campus am Roten Tor | |
| Gebäude I, KLM, W | 06:15 Uhr – 20:00 Uhr |

Diese Öffnungszeiten gelten nur in der Vorlesungszeit. In den vorlesungsfreien Zeiten werden alle Eingänge um 06:30 Uhr geöffnet und von Montag bis Donnerstag um 17:30 Uhr, am Freitag um 16:00 Uhr geschlossen.

- (2) Für zentrale Einrichtungen, z. B. Rechenzentrum oder Bibliothek, können im Einzelfall abweichende Öffnungszeiten festgesetzt werden. Besteht darüber hinaus für einzelne Hochschulmitglieder die dienstliche Notwendigkeit des Hochschulzugangs zu anderen Zeiten, ist die Abteilung IV - Technik & Gebäude bzw. das Rechenzentrum gehalten, dies zu ermöglichen.
- (3) Die Gebäude können jederzeit mit dem elektronischen Schlüssel bzw. mit der freigeschalteten HSA-Card betreten und verlassen werden. Beim Öffnen einer verriegelten Türe ist darauf zu achten, dass diese wieder ordnungsgemäß geschlossen wird. Die Türe wird dann selbsttätig elektrisch verriegelt. Wenn die Türe länger als eine Minute offen steht, führt dies zu einem kostenpflichtigen Einsatz des Schließdienstes.

- (4) Die Außentüren werden zu den festgelegten Schließzeiten elektrisch verriegelt. Ein externer Wachdienst begeht nach den Schließzeiten die Gebäude und schließt in den Gängen, Hörsälen und Toiletten die Fenster und löscht das Licht in diesen Bereichen. Die Nutzer der Hörsäle haben vor Verlassen der Räume die Fenster zu schließen und das Licht auszuschalten. Für alle anderen Räume ist der jeweilige Nutzer selbst verantwortlich.

§ 3 Hausmeister

Die Aufgaben der Hausmeister sind im Geschäftsverteilungsplan in der jeweils gültigen Fassung näher geregelt.

§ 4 Hausschlüssel

- (1) Professorinnen und Professoren, das weitere Lehrpersonal sowie wissenschaftsunterstützendes Personal erhalten für ihre Bürotüren und für sonstige Türen in den Gebäuden, die sie benützen müssen, von der Abteilung IV - Technik & Gebäude die notwendigen Schlüssel.
- (2) Der Schlüssel ist nur gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.
- (3) Der Verlust eines Schlüssels ist der Abteilung IV - Technik & Gebäude unverzüglich zu melden. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder Abgabe einer schlüsselberechtigten Funktion ist der Schlüssel unaufgefordert der Abteilung IV - Technik & Gebäude zurückzugeben.
- (4) Aus dem Verlust des Schlüssels können sich Regressforderungen gegen den Inhaber ergeben. Bei Aushändigung des Schlüssels ist der Empfänger gegen Nachweis hierauf hinzuweisen.

§ 5 Anschläge

- (1) Das Anbringen von Anschlägen, Plakaten, Hinweisen, Ankündigungen, Mitteilungen usw. darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen.
- (2) Nichtdienstliche Anschläge bedürfen – mit Ausnahme der Tafel für freie Anzeigen – der Genehmigung der Kanzlerin; nicht genehmigte Anschläge werden kostenpflichtig entfernt.

§ 6 Verhalten in den Gebäuden

- (1) Der Umgang mit Waffen gemäß § 1 Abs.2 Waffengesetz sowie mit anderen gefährlichen und waffenähnlichen Gegenständen ist in Gebäuden und auf Flächen der Hochschule Augsburg untersagt.
- (2) Das Rauchen jeglicher Art von Tabakwaren einschließlich elektronischer Zigaretten (e-Zigaretten) ist untersagt.
- (3) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und in ordentlichem Zustand zu erhalten. Beschädigungen und Verunreinigungen sind zu vermeiden. Auf Sauberkeit ist zu achten. Abfälle aller Art sind in die hierfür aufgestellten Abfallkörbe und –behälter zu werfen.

- (4) Die Gebäude und Gebäudeteile der Hochschule dürfen nur zu Dienst- und Unterrichtszwecken genutzt werden. Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Präsidenten. Bauliche Veränderungen dürfen nur in Abstimmung mit der Abteilung IV - Technik & Gebäude durchgeführt werden.
- (5) Übungs- und Konstruktionssäle stehen, soweit sie nicht durch Lehrveranstaltungen belegt sind, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Verfügung.
- (6) Alle Hochschulangehörigen sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Einbruch verhütet und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß genutzt werden. Jedes unbefugte Entnehmen, Handhaben und Beschädigen von Einrichtungen aller Art wird zivilrechtlich und strafrechtlich verfolgt.
- (7) Die Anweisungen der Hausmeister, des Betriebsleiters oder sonstiger Berechtigungspersonen sind zu befolgen.

§ 7 Brandschutz

- (1) In Flucht- und Rettungswegen (Flure) dürfen keine Gegenstände abgestellt werden, die eine Brandlast (brennbares Material) darstellen, von denen ein Brand ausgehen kann (z. B. elektrische Geräte) oder die Rettungswege einengen.
- (2) Fluchtwege und Feuerwehrezufahrten sind freizuhalten. Der Schließbereich von im Normalfall offen stehenden Brand- und Rauchschutztüren darf nicht verstellt werden. Im Normalfall geschlossene Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht verkeilt oder anderweitig offen gehalten werden.
- (3) Auf dem gesamten Gelände der Hochschule besteht ein grundsätzliches Verbot des Hantierens mit offenem Feuer. Ausnahmen hierfür gibt es in den Laboratorien unter Verwendung von Laborbrennern und Beachtung der Laborrichtlinien, in den Werkstätten in den dafür ausgewiesenen Bereichen und bei Instandsetzungs- und Montagearbeiten mit schriftlicher Genehmigung.
- (4) Auf die Pflicht zur Einhaltung der Brandschutzordnung wird ausdrücklich verwiesen.

§ 8 Parkordnung

- (1) Die im Gelände der Hochschule angebrachten Ge- und Verbotsschilder sind zu beachten. Verstöße stellen eine Verletzung des Hausrechts des Präsidenten dar, im Schadensfall sind sie darüber hinaus zivilrechtlich bei der Beurteilung des Verschuldens von erheblicher Bedeutung.
- (2) Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf einen Abstellplatz im Hochschulgelände.
- (3) Fahrzeuge, die auf beschilderten Feuerwehrezufahrten parken, werden auf Kosten des jeweiligen Halters abgeschleppt.
- (4) Fahr- und Motorräder, die nicht in den dafür vorgesehenen Abstellplätzen abgestellt sind, können vom Hauservice kostenpflichtig entfernt und in Verwahrung genommen werden. Für Beschädigungen, die im Zusammenhang mit dem Entfernen entstehen, haftet die Hochschule nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Entfernte Fahr- und Motorräder werden für die Dauer von zwölf Wochen aufbewahrt und an denjenigen herausgegeben, der glaubhaft macht, der Berechtigte zu sein. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Fahr- und Motorräder wie Fundsachen (§ 11) behandelt.

§ 9 Parkordnung für Studentenparkplätze

- (1) Ergänzend zu den Regelungen des § 8 dieser Hausordnung gelten für die Studentenparkplätze die folgenden Bestimmungen.
- (2) Geparkt werden darf nur auf den hierfür ausgewiesenen Stellplätzen. Die Nutzung dieser Stellplätze erfolgt grundsätzlich nach dem Prinzip der Erstnutzung. Ausgewiesene freie Stellplätze können frei belegt werden. Eine Reservierung ist unzulässig. Außerhalb der gekennzeichneten Stellplätze geparkte Fahrzeuge können jederzeit kostenpflichtig von der Hochschule entfernt werden.
- (3) Um eine Belegung der Stellplätze zulasten anderer Studierender durch Dauerparker zu vermeiden, sind abgestellte Fahrzeuge spätestens nach fünf (5) Tagen zu entfernen bzw. umzuparken. Wird ein Fahrzeug nachweislich länger als 5 Tage durchgehend auf demselben Stellplatz abgestellt, kann dieses Fahrzeug nach vorheriger schriftlicher Ankündigung am Vortag des Entfernens durch Anbringen eines entsprechenden Hinweises am Fahrzeug auf Kosten des Fahrzeughalters von der Hochschule entfernt werden.
- (4) Die Hochschule kann jederzeit ausgewiesene Studentenparkplätze für Veranstaltungen und andere Zwecke reservieren und sperren. Solche reservierten oder gesperrten Stellflächen sind mittels Absperrungen, Aushänge oder sonstigen Kennzeichnungen kenntlich zu machen. Bereits bei Kenntlichmachung abgestellte Fahrzeuge werden nicht entfernt. Dies gilt jedoch nicht im Fall des Absatzes 3.

§ 10 Winterdienst

- (1) Der Winterdienst wird täglich in der Zeit zwischen 7 und 20 Uhr durchgeführt. Zum Winterdienst zählen alle wetterbedingten Räum- und Streueinsätze. Winterdienstmaßnahmen werden insbesondere dort durchgeführt, wo mit hohen Unfallrisiken zu rechnen ist. Vor allem wird darauf geachtet, dass gefährliche Stellen auf den Parkplätzen und Fußgängerüberwege vorrangig geräumt und gestreut werden.
- (2) Außerhalb der Zeiten für die Räum- und Streupflichten übernimmt die Hochschule Augsburg keine Haftung für eventuelle Schäden.

§ 11 Fundsachen

- (1) Fundgegenstände sind beim Referenten der Hochschulleitung, Campus am Roten Tor, Zimmer K2.03 oder K2.06, abzugeben.
- (2) Die Fundgegenstände werden nach Eingang in regelmäßigen Abständen weitergeleitet an: Stadt Augsburg, Kämmerei- und Steueramt mit Leihamt, Fundstelle, Bei St. Max 1, 86152 Augsburg.

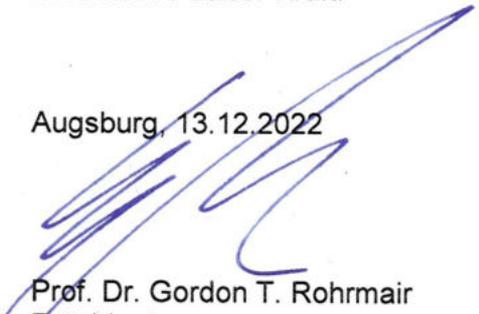
§ 12 Allgemeine Ordnungsbestimmungen

Die für einzelne Geländeteile, für besondere Einrichtungen oder Laboratorien bestehenden ergänzenden Ordnungen sind zu beachten. Ergänzend gelten die Vorschriften der AGO.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung vom 07.05.2019 außer Kraft.

Augsburg, 13.12.2022



Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident